

Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA

I Grundlagen

Art. 1

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (im Folgenden die Kommission) ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS) vom 20. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2012).

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte.

Die Vorstände von OdASanté und SAVOIRSOCIAL erlassen ein Geschäftsreglement und passen es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

a. 7 – 9 Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) und der nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL). Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die ambulanten und stationären Versorgungsbereiche des Gesundheits- und Sozialwesens sind vertreten;
- Die beiden Lernorte berufliche Praxis (Betrieb) und überbetriebliche Kurse ÜK sind vertreten.
- Die drei Sprachregionen sind angemessen vertreten.

b. 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fachlehrerschaft.

c. je mindestens 1 Vertreterin/Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 4

Die Verbundpartner wählen ihre Mitglieder in die Kommission. Die Vertretungen der Fachlehrerschaft werden in Absprache mit den maßgebenden Lehrerverbänden von der Table Ronde berufsbildender Schulen delegiert.

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

III Zweck und Aufgaben

Art. 6

a. Gemäss Art. 21 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales überprüft die Kommission den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle 5 Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung.

b. Die Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt nehmen die Aufgaben der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse wahr. Sie können Empfehlungen zur Qualitätsförderung in den ÜK formulieren.

Art. 7

Die Kommission unterbreitet Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA sowie Empfehlungen zur Qualitätsförderung in den ÜK den beiden Vorständen von OdASanté und SAVOIRSOCIAL zur Stellungnahme.

Art. 8

Die Vorstände von OdASanté und SAVOIRSOCIAL beantragen dem SBFI Änderungen der geltenden Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA.

Art. 9

Die Mitglieder der Kommission bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurückfliessen.

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 10

a) Die Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Die Interessen und Anliegen der Mitglieder von OdASanté und SAVOIRSOCIAL werden dabei gebührend berücksichtigt.

b) Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt das Einfache Mehr der anwesenden Delegierten von OdASanté und SAVOIRSOCIAL, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 11

Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse und laufende Geschäfte der Kommission durch den Präsidenten / die Präsidentin informiert.

Art. 12

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / dem Präsidenten in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionssekretariat geführt. Die Führung des Kommissionssekretariats erfolgt je abwechselungsweise für drei Jahre durch die Geschäftsstelle von OdASanté oder von SAVOIRSOCIAL.

Art. 13

Das Kommissionssekretariat ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Es lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 14

Die Kommission kann in Absprache mit den Geschäftsführenden von OdASanté und SAVOIRSOCIAL aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 15

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 16

Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden den Vorständen von OdASanté und SAVOIRSOCIAL zur Information zugestellt.

Art. 17

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 18

Die Vorstände von OdASanté und SAVOIRSOCIAL bestimmen das Budget der Kommission nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand OdASanté am 16. September 2014 und vom Vorstand von SAVOIRSOCIAL am 18. September 2014 genehmigt und auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

01-07-2014